



Verband kinderreicher  
Familien Deutschland e.V.

**Landesverband Thüringen**

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Trierer Straße 2  
99423 Weimar

[www.thueringen.kinderreichfamilien.de](http://www.thueringen.kinderreichfamilien.de)  
[thueringen@kinderreiche-familien.de](mailto:thueringen@kinderreiche-familien.de)  
[projekt@familienkarte-thueringen.de](mailto:projekt@familienkarte-thueringen.de)

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Mitglieder des Ausschusses im Thüringer Landtag

Soziales, Arbeit und Gesundheit

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Weimar, 18.08.19

**Stellungnahme des Verbandes Kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Einführung einer Impfpflicht gegen Masern DS 6/7090 und  
Wirksame Bekämpfung von Masern DS 6/7191**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, sich zur Einführung einer Impfpflicht gegen Masern DS 6/7090 und Wirksame Bekämpfung von Masern (DS 6/7191) zu äußern.

Das Anschreiben hierzu ging im Juli an den Bundesverband Kinderreicher Familien Deutschland e.V. in Mönchengladbach.

Da der Gesetzgeber des Freistaates Thüringen eine Regelung verabschieden will, welche ausschließlich Thüringer Familien trifft, erfolgt die Stellungnahme durch den KRFT e.V.

Nach intensiver Recherche zum Thema, u.a. <https://www.thueringen-impft.de/>, und Rücksprache mit Thüringer Familien, hält der Verband die Einführung einer Impfpflicht für Kinder im Freistaat nicht für notwendig und begründet dies wie folgt:

In ihrer Begründung stellt die CDU-Fraktion gem. DS 6/7090 vom 17.04.19 auf 41.000 Infektionsfälle bei Kindern und Erwachsenen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 innerhalb der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation ab.

Sie benennt keine Zahlen mit Thüringer Erkrankten. Aber gerade hier soll eine Pflichtimpfung für Kleinkinder eingeführt werden. Auch der Verweis auf 23.927 Menschen in 2017 und 5.273

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Trierer Straße 2  
99423 Weimar

[www.kinderreichfamilien.de](http://www.kinderreichfamilien.de)  
[info@kinderreiche-familien.de](mailto:info@kinderreiche-familien.de)

Vorstand:  
Donatha Castell (Vorsitzende)  
Thomas Kemmerich (stellv. Vorsitzender)

Amtsgericht Weimar VR 131347

Personen in 2016 gibt keine Anhaltspunkte, in welchem Umfang die Erkrankung im Freistaat auftritt und zu welchen Schäden diese bei Kindern geführt haben.

Nicht verständlich ist die Begründung der CDU, wenn sie dort schreibt:

„Laut Information des RKI liegt die Impfquote im Freistaat Thüringen bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland 2016 nur bei 92,7 %“

Dies konnten wir im RKI-Bericht nicht nachvollziehen.

Die „Einführung einer Pflichtimpfung“ wird medial stark thematisiert, ohne ausreichende Zahlen und Hintergründe im gleichen Umfang zu veröffentlichen. Der Antrag der CDU-Fraktion folgt diesem Muster. Die ausgewiesenen Sterbefälle beispielsweise bei Influenza und Rotaviren in den zurückliegenden 10 Jahren lassen die Frage aufkommen, warum in diesen Fällen der Gesetzgeber nicht aktiv wird. 34 Todesfälle bei Influenza und 11 Tote<sup>1</sup> bei Rotaviren (eine in Kindergärten verbreitete Durchfallerkrankung) hätte ebenso den Gesetzgeber aktiv werden lassen sollen. Eine Ausrichtung auf Masern ist nicht substantiiert durch Zahlen belegt und untermauert nicht die Notwendigkeit einer Impfpflicht.

Die veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 27.06.19 bestätigt die Einschätzung, soweit festgestellt wird, dass die Masernimpfung hochwirksam und sehr gut verträglich sei. Daraus lässt sich eine moralische Verpflichtung jeder Person ableiten<sup>2</sup>, sich selbst und seine Kinder gegen Masern impfen zu lassen.

Aus dem Bestehen dieser moralischen Pflicht zur Masernimpfung folgt allerdings nicht unmittelbar, dass sich damit auch die Einführung einer gesetzlichen, letztlich mit staatlichen Zwangsmitteln durchzusetzenden, Verpflichtung rechtfertigen lässt.<sup>3</sup>

Die angedachte Impfpflicht von Kindern tritt in Konflikt mit der allgemeinen Schulpflicht aus Art. 7 GG. Danach steht das gesamte Schulwesen gem. Art. 7 I GG unter Aufsicht des Staates. Verfassungsrechtlich wird das Recht auf Bildung aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und dem Grundsatz auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) hergeleitet.

Mit Blick auf das hohe Gut der Schulpflicht, ist vielmehr zu prüfen, ob und für wen eine Impfpflicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Ziel einer Erhöhung der Impfquote zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Antwort zu Frage 3 Tabelle 1 der kleinen Anfrage des Abgeordneten Zippel DS 6 /5377 vom 02.03.18.

<sup>2</sup> Pressemitteilung vom 27.06.19 – Deutscher Ethikrat: Maßnahmenbündel zur Erhöhung der Masernimpfpflicht statt allgemeiner Impfpflicht.

<sup>3</sup> Ebd.

Bereits in vier Landkreisen und kreisfreien Städten wurde die Impfquote von 95 % bei der Einschulungsuntersuchung 2016/17 erreicht.<sup>4</sup> Dies zeigt, dass Thüringen auf einem guten Weg ist, Eltern die Bedeutung der Impfung nahezubringen und im Rahmen der elterlichen Sorge verantwortungsvoll eine Entscheidung zu treffen. Dazu bedarf es offenbar keiner Impfpflicht.

Die Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Zippel stellt in Tabelle 2 die jeweils fünf Landkreise und kreisfreien Städte mit der niedrigsten Impfquote für Rotaviren, Pneumokokken und Polio dar .

Auffällig ist, dass es keine Aussagen zur hier in Frage stehenden Impfquote von Masern in einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten gibt.

Statt einer Verpflichtung ohne Grundlage einer detaillierten Darstellung der bisherigen Masernimpfquote, sollte auf die Eigenverantwortung der Eltern und Informationsmaßnahmen gesetzt werden.

Eine Ermittlung durch das zuständige Ministerium ist Voraussetzung, um wie bereits oben dargestellt, geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen einzuleiten.

Der Deutsche Ethikrat stellt in seiner Pressemitteilung daher zu Recht auf die bereits sehr hohe Impfquote bei Kleinkindern in Tagesbetreuung ab. Er empfiehlt stattdessen:

- Änderung des Infektionsschutzgesetzes, so dass eine bessere Erfassung nicht geimpfter Kinder ermöglicht wird
- eine intensive Beratung der Eltern
- Impfkationen in den Kindergärten selbst.
- Ausschlüsse aus Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollten nur in individuell begründeten Ausnahmefällen möglich sein.

An dieser Stelle muss sich der Thüringer Gesetzgeber fragen, welche Mittel und Möglichkeiten bisher erfolgreich umgesetzt wurden.

### Thüringer Impfportal weiter bekannt machen

Die Einführung des Thüringer Impfportals selbst, mit seiner umfassenden, leicht verständlichen und transparenten Information zu den von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, ist vielen Eltern bisher völlig unbekannt. Auch der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. ist erst im Rahmen seiner Recherche zu diesem Thema auf das Angebot gestoßen. Hier sehen wir ein großes Potenzial. Durch geeignete Medien sollten

---

<sup>4</sup> Quelle: Antwort auf Frage 4 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Zippel (DS 6/5377) vom 02.03.18.

Impfinformationen zunächst an ALLE Eltern herangetragen und in Gesprächen mit den Kinderärzten vertiefend besprochen werden können.

Der Darstellung der Begründung des Alternativantrags der Fraktionen von DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 08.05.19, wonach bereits eine „flächendeckende ärztliche Aufklärung über Schutzinformationen gewährleistet und diese nur nicht erfolgreich wäre“, wird ausdrücklich mit Verweis auf die Antworten des Thüringer Sozialministeriums vom DS 6/5377 widersprochen. In der Antwort auf Frage 5 wird klar mitgeteilt, dass nur in einigen Gesundheitsämtern Impfsprechstunden angeboten werden.

### Ausbau der Impfsprechstunden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten

Als Verband präferieren wir als wesentlich milderes Mittel eine zeitnahe Intensivierung der Aufklärungs- und Beratungsgespräche in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das zuständige Ministerium zu prüfen und zeitnah durch die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Kinderärzten und Kindergärten/Krippen und Tagesmüttern umzusetzen.

Es ist lobenswert, wenn einige Gesundheitsämter<sup>5</sup> zu diesem Zweck bereits Impfsprechstunden und Schutzimpfungen als subsidiäres Angebot durchführen. Dieses Angebot sollte aber flächendeckend in allen Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen.

Anlaufstellen in den Gesundheitsämtern bieten die Möglichkeit zum Austausch von Standpunkten und Meinungen für alle Eltern, Impfkritiker und Impfgegner. In einer umfassenden Diskussion zu Impfungen sollten neben den Vorteilen von Impfung auch zu Risiken durch Zusatzstoffe und Impfschäden informiert werden, um bestehende Vorbehalte abzubauen. Eine Darstellung der Vorteile von Impfungen zum Schutz Aller kann hier ein Argument sein. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten von Impfkritikern und Gegnern sollte durch sachliche Argumente, statt mit einer Androhung von Zwangsmitteln begegnet werden.

Zur Planung und Umsetzung einer wirksamen Kampagne sollten daher aus unserer Sicht folgende Fragen geklärt werden:

- In welcher Form gibt es bereits heute eine enge Zusammenarbeit mit den ansässigen Kinderärzten, welche über das Beratungsangebot des Landes informieren?
- In welcher Form werden über die Träger von Kindergärten und Krippen sowie über die Jugendämter der Landkreise Informationen diesbezüglich an die Eltern herangetragen?

---

<sup>5</sup> Quelle: Antwort auf Frage 5 im Rahmen der Kleine Anfrage Abgeordneter Zippel DS 6/5377 vom 02.03.18, eine namentliche Benennung der Landkreise und deren Anzahl fehlt

- Inwieweit kommen die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 1 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst ihrer Aufgabe, eine Impfberatung zu gewährleisten, nach?
- Wie oft wird das Gesundheitsamt von sich aus tätig oder reagiert es nur auf Nachfrage von betroffenen Eltern?
- Können ggf. bestehende Strukturen genutzt werden, um allen Eltern im Vorfeld von anstehenden Impfterminen eine Beratung zu ermöglichen?

### Flankierende Aufklärungs- und Impfkampagnen für Erwachsene und Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen

---

Neben Impfangeboten für Kinder sollte die verhältnismäßig große Gruppe von ungeimpften Erwachsenen verstärkt in den Blick genommen werden. Der Deutsche Ethikrat empfiehlt in seiner Pressemitteilung, diese dringend mit speziellen Aufklärungs- und Impfkampagnen anzusprechen.

Für eine staatliche Impfpflicht spricht sich der Deutsche Ethikrat bei bestimmten Berufsgruppen in besonderer Verantwortung aus. Tätigkeitsverbote für Personen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen hält er, mit Blick auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Infektion, für durchsetzbar.

### Kombinierte Masern- Mumps-Röteln-Impfung

---

Bisher wurde vom Gesetzgeber nicht thematisiert, dass eine Einfachimpfung gegen Masern derzeit nicht möglich ist, da entsprechende Einfachimpfstoffe nicht existieren. Üblich ist, dass die kombinierte MMR: Masern, Mumps, Röteln Impfung im Alter von 15 Monaten erstmals erfolgt und dann 2 weitere Impfungen bis zur Komplettierung der Grundimmunisierung erfolgen. Die Einführung einer Masernimpfpflicht führt somit zu einer Pflichtimpfung gegen Mumps und Röteln.

### Fazit

---

**Erstens:** Derart heftige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sollten nur auf Grund einer soliden Datenbasis eingeführt werden. Diese sind durch den Freistaat noch zu ermitteln und als Grundlage für die Wahl des Mittels im Rahmen der Begründung zur Einführung öffentlich darzustellen.

**Zweitens:** Nach Auffassung des Verbandes führt eine Impfpflicht zum jetzigen Zeitpunkt und den vorgelegten Begründungen zu einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts seiner Bürger und begrenzt deren Rechte aus Art 2 GG. Der Freistaat ist nur dann aufgefordert zu handeln, wenn es zu Konflikten zwischen den Interessen oder Rechten mehrerer Personen

kommt. Da beginnt Recht, da beginnt Politik. Und da beginnt die eigentliche Diskussion. Den Diskussionsprozess über andere geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen ist nach unserer Auffassung noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt und bisher dargelegt. In zahlreichen Aktivitäten feiert der Freistaat in diesem Jahr 70 Jahre Grundgesetz, 30 Jahre friedliche Revolution. Es gilt, die verankerten Rechte der Bürger zu schützen und zu sichern. Wenn der Staat seinen Bürgern etwas verbieten oder sie zu etwas zwingen möchte, dann muss er dies mit einer Gefahr für die konkreten Rechte anderer Bürger begründen können. Dieser Gedanke ist in der deutschen Verfassungstradition ein Novum, er wurde übernommen aus dem Recht der laizistischen französischen Republik; und für den einstigen deutschen Obrigkeitsstaat ist das 1949 bahnbrechend gewesen. Die Einführung einer Impfpflicht im Jahr 2019 ist ein kleiner Stein weniger im Gefüge einer liberalen Gesellschaft. Die Vorstellung des Gesetzgebers, Impfkritikern und -gegnern durch weitere Pflichten und deren Durchsetzung beizukommen, höhlen die Rechte von Bürgern aus. Letztlich treibt man eine Gruppe ins Abseits.

Als Verband unterstützen wir alle Aktivitäten des Freistaates, welche darauf zielen, durch gute, sachliche Aufklärung, Kümmern, Ernst nehmen ihrer Skepsis und Argumentieren die Entscheidung zur Impfung verantwortungsvoll für sich und seine Kinder zu treffen.

Darin sehen wir unseren Beitrag zur Stärkung der demokratischen Werteordnung.

Erst wenn die o.g. Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg im Freistaat zeigen oder sich die Gefahrenlage durch um sich greifende Masernepidemien erheblich verändern würde, sind nach Auffassung des Verbandes verpflichtende und sanktionierende Regelungen für weitere Bevölkerungsgruppen in Erwägung zu ziehen.

Als Verband bitten wir den Gesetzgeber alle Aspekte einer Impfpflicht zu thematisieren und geeignete Mittel zu wählen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Konrad  
Geschäftsführerin KRFT e.V.